

Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PINNEBERG

§ 1 Name

1. Der Ortsverband Pinneberg der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Pinneberg und Pinnaudörfer“ (Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE“)
2. Er ist die Organisation der in Pinneberg und der Gemeinden des Amtes Pinnau ohne eigenen Ortsverband wohnenden Mitglieder der Partei.

§ 2 Organe

1. Organe des Ortsverbandes:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Themenbezogene Arbeitsgruppen
2. Alle Ämter und Kommissionen sollen zu 50% mit Frauen besetzt werden. Die Liste für die Wahl zur Ratsversammlung soll abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt werden. Im Übrigen gelten das Frauenstatut von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
3. Über Sitzungen von Mitgliederversammlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, das die Protokollführung unterzeichnet. Dieses Protokoll gilt damit als vorläufig und wird auf der nächsten Sitzung endgültig beschlossen.

§ 3 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens einmal im Halbjahr statt und ist öffentlich.
2. Zur MV lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mailadresse. Wenn keine Mailadresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Posteinlieferung gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Posteinlieferung fünfzehn Tage vor der MV liegt.
3. Der Vorstand muss eine MV einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder es verlangen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind und weniger als 50% der Anwesenden dem Ortsvorstand angehören. Für Vorstandswahlen und Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von 15% der Mitglieder. Sie ist solange beschlussfähig, bis auf Antrag einer VersammlungsteilnehmerIn die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Geschieht dies, so ist eine innerhalb von 4 Wochen fristgerecht erneut einberufene MV in jedem Fall beschlussfähig für die Abstimmung von nicht behandelten Tagesordnungspunkten der letzten Versammlung. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden
 - b. Beschlussfassung über Programme zur Wahl der Ratsversammlung
 - c. Aufstellung von Kandidaten zur Wahl der Ratsversammlung

- d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - f.
 - i. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; der finanzielle Teil wird vorher von 2 RechnungsprüferInnen geprüft, falls dies nicht schon auf Kreisebene geschehen ist.
 - ii. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - iii. Entlastung des Vorstandes
 - g.
 - i. 1. Wahl des Vorstandes
 - ii. 2. Wahl von 2 RechnungsprüferInnen für 1 Jahr; diese dürfen weder dem Vorstand angehören, noch finanziell abhängig vom Ortsverband sein
 - h. Beschlussfassung über die Verwendung von Finanzmitteln
 - i. Beschlussfassung über die politische und organisatorische Planung
 - j. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Fraktion der GRÜNEN in der Ratsversammlung und den Ausschüssen
 - k. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte themenbezogener Arbeitsgruppen
6. Anträge zur Tagesordnung können auf der MV in schriftlicher oder mündlicher Form gestellt werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind: Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Ortsverbandes, sowie Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Von der Tagesordnung abweichende („neue“) Anträge müssen vor der MV den Mitgliedern zugänglich gemacht worden sein, oder bedürfen einer 2/3 Mehrheiten der MV, wenn sie behandelt werden sollen.
 7. Die MV wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlung entscheidet in offener Abstimmung, falls Satzung und Gesetze nichts anderes vorsehen und aus der Versammlung keine geheime Abstimmung gefordert wird. Bei der Aufstellung von KandidatInnen für die Ratsversammlung und bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer im 1. Wahlgang mehr als 50% oder in einem 2. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die MV kann in diesem Fall die Zahl der von jeder/jedem Stimmberechtigten abzugebenden Stimmen auf 2/3 der in diesem Wahlgang zu besetzenden Positionen beschränken.
 8. Für Abstimmungen sind digital zugeschaltete Mitglieder auf hybriden oder vollständig digitalen Versammlungen stimmberechtigt. Voraussetzung hierfür ist ein anonymes Abstimmungstool sowie im Anschluss an die Versammlung nochmal postalisch bestätigte Stimmen.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, darunter möglichst ein:e Vertreter:in aus den Pinnaudörfern. Die Ortsmitgliederversammlung wählt eine Sprecherin, ein:e stellv. Sprecher:in, sowie ein:e Schatzmeister:in, die beisitzenden Vorstandsmitglieder können in Blockwahl gewählt werden. Die Sprecherin vertritt den Ortsverband in der Öffentlichkeit. Der Vorstand bestimmt im Rahmen seiner Geschäftsverteilung ein Mitglied, das für die Finanzverwaltung verantwortlich ist. Dieses sowie ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied vertreten den Ortsverband einzeln oder gemeinsam gesetzlich.

2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können von der MV einzeln oder insgesamt abgewählt werden.
4. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt parteiöffentlich und kann die Öffentlichkeit zulassen.

§ 5 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss der MV oder eines Drittels der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung der nächsthöheren Ebene.

§ 6 Finanzen

Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Konto des Kreisverbandes überwiesen und nach geltenden Beschlüssen auf Kreis-, Landes- und Bundesverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN verteilt. Einzahlungen mit dem Vermerk „Spende für die GRÜNEN – Pinneberg“ werden als Unterkonto des Kreiskontos geführt, über das nur die GRÜNEN – Pinneberg verfügen. Die/Der KreisschatzmeisterIn führt das Konto und ist gegenüber Landes- und Bundesverband für die Finanzen des Ortsverbandes verantwortlich.

§ 7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet eine MV mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss muss durch eine Urabstimmung bestätigt werden.
2. Wird der Ortsverband aufgelöst, fällt sein Vermögen der nächsthöheren Gliederung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Satzungen übergeordneter Gliederungen und die Gesetze.
2. Diese Satzung tritt am 07.10.2022 in Kraft.